

Schutzkonzept

Januar 2026



Katholische Kindertagesstätte

St. Peter und Paul

Am Kurpark 2
87534 Oberstaufen
08386 980 790

Inhaltsverzeichnis

1.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2 Verantwortung von Träger und Leitung.....	5
1.3 Umgang mit Macht und Gewalt.....	6
1.3.1 Formen der Gewalt	7
2. Prävention	10
2.1 Prävention und Partizipation als Erziehungshaltung	10
2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	10
2.3 Beachtung der individuellen Persönlichkeit eines jeden Kindes.....	11
2.4 Sprach- und Wortwahl	12
2.5 Eltern und andere Personen in der Einrichtung.....	12
2.6 Beschwerdemanagement	12
2.7 Umgang mit Geschenken	13
2.8 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	13
2.9 Doktorspiele und Aufklärung (sexualpädagogische Erziehung).....	14
2.10 Raumgestaltung	14
2.10.1 Rückzugsorte und Ruhezone.....	14
2.10.2 Sicherheit und Stabilität	14
3 Selbstverpflichtung.....	15
4 Verhaltenskodex.....	15
5. Intervention und Verfahrensabläufe.....	16
5.1 Faktoren für Kindeswohl/Formen von Kindeswohlgefährdung.....	16
5.2 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII	16
5.3 Schutzauftrag nach §47 SGB VIII	17
5.4 Missbrauchsbeauftragte der Diözese	17
5.5 Beratungsstellen	17
Impressum.....	18
Anhang	19
Anhang 1:	19
Anhang 2:	19
Anhang 3:	19
Anhang 4:	19
Anhang 5:	19
Anhang 6:	19
Anhang 7:	19
Anhang 8:	19

1. Vorwort

In unserer Kindertagesstätte sollen sich alle Kinder heimisch fühlen. Die Kinder haben daher die Möglichkeit, sich in unserem Haus frei zu bewegen. Wir achten die Rechte aller Kinder in unserer Einrichtung, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln.

Das vorliegende Schutzkonzept der Kath. Kindertagesstätte St. Peter und Paul dient als Grundlage zur pädagogischen Arbeit und schafft für jedes einzelne Kind eine gewaltfreie Umgebung in unserer Einrichtung.

Unser Team möchte damit in besonderem Maße die Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen schützen. Der Kindergarten soll ein sicherer Raum sein, der allen Kindern die Möglichkeit bietet, sich altersentsprechend zu entfalten und zu entwickeln. Das pädagogische Personal sorgt für eine sichere Umgebung in der sich die Kinder geborgen fühlen und geschützt sind.

Niemals Gewalt

Auszug aus der Rede von Astrid Lindgren anlässlich ihrer Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchpreises 1978

„Freie und un-autoritäre Erziehung bedeutet nicht, dass man die Kinder sich selber überlässt, dass sie tun und lassen dürfen, was sie wollen. Es bedeutet nicht, dass sie ohne Normen aufwachsen sollen, was sie selber übrigens gar nicht wünschen. Verhaltensnormen brauchen wir alle, Kinder und Erwachsene, und durch das Beispiel ihrer Eltern lernen die Kinder mehr als durch irgendwelche anderen Methoden. Ganz gewiss sollen Kinder Achtung vor ihren Eltern haben, aber ganz gewiss sollen auch Eltern Achtung vor ihren Kindern haben, und niemals dürfen sie ihre natürliche Überlegenheit missbrauchen. Liebevoller Achtung voreinander, das möchte man allen Eltern und allen Kindern wünschen.

Jenen aber, die jetzt so vernehmlich nach härterer Zucht und strafferen Zügeln rufen, möchte ich das erzählen, was mir einmal eine alte Dame berichtet hat. Sie war eine junge Mutter zu der Zeit, als man noch an diesen Bibelspruch glaubte, dieses »Wer die Rute schont, verdirbt den Knaben«. Im Grunde ihres Herzens glaubte sie wohl gar nicht daran, aber eines Tages hatte ihr kleiner Sohn etwas getan, wofür er ihrer Meinung nach eine Tracht Prügel verdient hatte, die erste in seinem Leben. Sie trug ihm auf, in den Garten zu gehen und selber nach einem Stock zu suchen, den er ihr dann bringen sollte. Der kleine Junge ging und blieb lange fort. Schließlich kam er weinend zurück und sagte: »Ich habe keinen Stock finden können, aber hier hast du einen Stein, den kannst du ja nach mir werfen.« Da aber fing auch die Mutter an zu weinen, denn plötzlich sah sie alles mit den Augen des Kindes. Das Kind musste gedacht haben, »meine Mutter will mir wirklich weh tun, und das kann sie ja auch mit einem Stein.«“

Sie nahm ihren kleinen Sohn in die Arme, und beide weinten eine Weile gemeinsam. Dann legte sie den Stein auf ein Bord in der Küche, und dort blieb er liegen als ständige Mahnung an das Versprechen, das sie sich in dieser Stunde selber gegeben hatte: »NIEMALS GEWALT!«

Quelle: <https://www.friedenspreis-des-deutschen-buchhandels.de/alle-preistraeger-seit-1950/1970-1979/astrid-lindgren>

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie einen sicheren Raum bieten, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Darüber hinaus sind wir als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen, eine Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen. Auf dieser Grundlage, in Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie Erwachsenen Schutzbefohlenen, hat der Bischof von Augsburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen – ergänzend und konkretisierend – eine Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Augsburg erlassen.

Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für das einrichtungsbezogene Schutzkonzept.

Institutionelle Intervention bei Verdacht oder Vorliegen von (sexuellem) Missbrauch und/oder Gewalt gegen Kindern

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag

Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Risikoanalyse

Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes

- Handlungsleitfaden (Anhang 1), wenn eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch besteht

(Bistum Augsburg, Koordinationsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt)

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Schutzbefohlenen

Regelmäßig nehmen katholische Kindertageseinrichtungen als freie Träger die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Auch sie müssen das Risiko für das Kind qualifiziert abschätzen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Das Jugendamt muss dafür sorgen, dass die Fachkräfte der katholischen Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um das Risiko zu beurteilen. Hierzu schließt das Jugendamt mit den katholischen Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung. Damit soll erreicht werden, dass freie Träger und Einrichtungen, die durch § 8a Abs. 1 SGB VIII nicht unmittelbar verpflichtet werden, sich vertraglich verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen. So sollen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls aufgezeigt und bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte sowie Personenberechtigte und Kinder einbezogen werden. Es ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, das Jugendamt zu informieren falls die Hilfen nicht ausreichen und in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII zu beachten.

Zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung als auch die Risikoabschätzung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend mitwirken, sollen die Einrichtungsträger das Jugendamt informieren.

1.2 Verantwortung von Träger und Leitung

Träger und Amtshilfe

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:	
Kath. Kirchenstiftung „St. Peter und Paul“ vertreten durch: Dekan und Pfarrer Karl-Bert Matthias Rainwaldstraße 6 87534 Oberstaufen Tel.: 08386 4558 Fax: 08386 7288 E-Mail: pg.oberstaufen@bistum-augsburg.de	Kindertageseinrichtung „St. Peter und Paul“ vertreten durch: Regina Dreser Am Kurpark 2 87534 Oberstaufen Tel.: 08386 980 79-0 E-Mail: kita.oberstaufen@bistum-augsburg.de

Im Rahmen einer Amtshilfevereinbarung wird die Kirchenstiftung St. Peter und Paul seit dem 01.04.2024 von der Stiftung KiTA- Zentrum St. Simpert der Diözese Augsburg verwaltungsmäßig unterstützt.

Gemeinsames Ziel der Pfarrei und der Stiftung KiTA- Zentrum St. Simpert ist die Gewährleistung und der Ausbau der hohen Qualität der Einrichtung.

Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Das Schutzkonzept und die Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Die Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul als Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72aAbs1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben - oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, vor Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Diözese Augsburg verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und eine Selbstverpflichtungserklärung von seinen Mitarbeitern, ob diese wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gerichtlich im Inland und /oder Ausland bestraft wurden. Ferner darf auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet sein.

Beschäftigungsverhältnis

Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstordnung, die Stellenbeschreibung sowie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, die für die Mitarbeiter bindend sind. Bedarfsgerecht erfolgen zudem verbindliche Dienstanweisungen.

Teamschulungen und Weiterentwicklung

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Tätern und Handlungsablauf bei Verdachtsfällen.

Das Team des Kindergarten St. Peter und Paul bildet sich regelmäßig in Schulungen zu folgenden Themen weiter:

- Kinderschutz und Schutzauftrag
- Elterngespräche führen
- Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1.3 Umgang mit Macht und Gewalt

Vorbildfunktion-Umgang mit Macht und Gewalt

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen, dass dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlichen Angriff gewertet) Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet.

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Dabei wahren die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Mädchen und Jungen nicht kleingehalten.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern. Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeiter mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten, sollten angemessen und für das Kind nachvollziehbar sein. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.

Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis um sich wohl zu fühlen. Sie haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Je nach Inhalt des Erzählten handelt die Vertrauensperson pädagogisch verantwortungsvoll ohne sich lustig zu machen oder das Kind bloß zu stellen.

Das pädagogische Personal ist sich seiner Autoritätsstellung bewusst und nutzt diese im Umgang mit Macht und Gewalt nicht aus, sondern handelt ehrlich und nachvollziehbar.

1.3.1 Formen der Gewalt

Was ist körperliche Gewalt?

Körperliche Gewalt nennt man auch: physische Gewalt oder Körperverletzung. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.

Körperliche Gewalt ist zum Beispiel, jemanden

- zu schubsen oder zu treten,
- zu schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand),
- absichtlich zu verbrennen, zu verbrühen oder zu vergiften,
- mit einem Gegenstand zu verletzen

Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen. Sichtbar sind zum Beispiel blaue Flecken (Blutergüsse, Hämatome), Kratzer oder Knochenbrüche, „unsichtbar“ sind beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen. Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen.

Was ist psychische Gewalt?

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Dazu zählen Einschüchterungen, aggressives Anschreien, Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen.

Psychische Gewalt macht häufig einsam. Das Opfer zieht sich zurück – und ist damit dem Täter oder der Täterin noch mehr ausgeliefert. Er oder sie ist dann oft die einzige Bezugsperson. Um ihn/sie nicht zu verlieren, erträgt das Opfer lange die Gewalt.

Die Methoden psychischer Gewalt

- Worte als Waffe: Respektlosigkeit, Herablassung, Beleidigung oder Beschimpfung.
- ständiges Schweigen, Übersehen und Meiden einer Person
- Ableismus: dass jemand auf eine bestimmte Eigenschaft oder Fähigkeit reduziert wird, wie zum Beispiel eine Behinderung
- Fotos werden eingesetzt, um einen Menschen bloßzustellen, zu mobben oder zu erpressen.
- Einschüchterung durch Tiere und Gegenstände vor denen man panische Angst hat
- Auflauern oder nachschleichen

Was ist digitale Gewalt?

Ob in Chats, Foren, Messenger-Apps oder sozialen Netzwerken, per E-Mail oder SMS: Die meisten Menschen sind heute überall und rund um die Uhr per Smartphone, Tablet oder Notebook zu erreichen – und damit auch jederzeit angreifbar. Dies nutzen Täter und Täterinnen und verlegen ihre Aktivitäten auch in den digitalen Raum.

Die Grenzen sind dabei oft fließend. Ein Stalker, der einen anderen Menschen mit „E-Mail-Terror“ verfolgt, schleicht ihm vielleicht auch im öffentlichen Raum hinterher. Jugendliche, die eine Mitschülerin oder einen Mitschüler auf dem Schulhof mobben, quälen sie oder ihn nach Schulschluss auch mit Online-Posts.

Beispiele für digitale Gewalt:

- Cybergrooming: Erwachsene nehmen im Web Kontakt zu Kindern auf und gewinnen ihr Vertrauen. Ihr Ziel: sexueller Missbrauch.
- Cybermobbing: Einzelne Täter und Täterinnen oder Gruppen beleidigen, demütigen und bedrohen einen Menschen im Web – vor möglichst großem Publikum.
- Cyberstalking: Ein Täter oder eine Täterin verfolgt eine Person bis in die Privat- und Intimsphäre, rund um die Uhr und immer wieder.
- Hatespeech, Hassposts, Hasskommentare: Beleidigungen, Herabsetzung und Drohungen gegen einzelne Menschen oder gegen Gruppen.
- Identitätsdiebstahl: Jemand hackt sich in die Online-Konten eines anderen Menschen ein und verschickt unter seinem oder ihrem Namen Nachrichten, plündert das Konto oder bestellt massenhaft Produkte im Internet.
- Sextortion: Der Täter oder die Täterin beschafft sich Nacktfotos oder intime Videos eines Menschen, um ihn oder sie zu erpressen.
- Sexuelle Belästigung: Jemand verschickt anzügliche Chat-Nachrichten, obszöne Anmache und/oder „Dick-Pics“ (Penisfotos).

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

2. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten, Gefährdungen oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung einzustellen.

Ergebnis aus der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt um sich mit Grenzverletzungen, Vernachlässigungen und (sexualisierter) Gewalt von Kindern auseinanderzusetzen. Mit der Risikoanalyse wird herausgearbeitet, welche schützenden Faktoren bereits vorhanden sind.

Eine Risikoanalyse wird regelmäßig im Team durchgeführt und die Ergebnisse besprochen und umgesetzt.

2.1 Prävention und Partizipation als Erziehungshaltung

Partizipation ist ein Teil unseres Schutzkonzeptes. Wenn Kinder selbstbestimmt agieren, Gehör finden und auch „nein“ sagen dürfen wird die emotionale Kompetenz positiv gestärkt. Denn nur Kinder die wissen wo sie Hilfe bekommen und sich trauen „Stopp“ zu sagen werden dies auch tun.

2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, es schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen und zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Dabei achten wir darauf, keine emotionale Abhängigkeit aufzubauen.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Angemessenheit im Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie Zustimmung des Kindes voraus. Der Körperkontakt ist sensibel und zur Dauer und zum Zweck der Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost, Pflege, Eingewöhnung etc. erlaubt. Der Körperkontakt hat dem Kontext angepasst eine angemessene Dauer und sollte nicht durch Strafe oder Belohnung forciert werden. Kinder haben zudem oft spontan das Bedürfnis nach körperlicher Nähe zu ihren Bezugspersonen. Wir achten darauf, dass sie dabei die gewünschte Zuwendung im vertretbaren Rahmen erhalten.

Distanzlosen Kinder fällt es oft schwer einen angemessenen körperlichen und emotionalen Abstand zum Erzieher und auch anderen fremden Personen einzuhalten. Hierbei ist es wichtig den Kindern ohne Zurückweisung aufzuzeigen, welche Grenzen es im sozialen Miteinander gibt.

In Grenz- und Gefahrensituationen ist ein sofortiges Eingreifen unerlässlich, körperliches Zurückhalten bzw. kurzes Festhalten ist in dieser Ausnahmesituation zum Schutz des Kindes notwendig.

2.3 Beachtung der individuellen Persönlichkeit eines jeden Kindes

Wir respektieren das Recht des Kindes auf Intimsphäre und das Recht am eigenen Körper. Besonders sensibler Umgang ist beim Toilettengang, beim Wickeln, beim Waschen und Umziehen gefordert.

Körperbezogene Tätigkeiten werden nur durch pädagogisches Personal ausgeführt.

Das Kind wird in die Wahl, wer es wickelt oder beim Toilettengang begleitet, einbezogen. Ein „Nein“ wird akzeptiert, es wird sensibel und positiv auf die Situation reagiert und gemeinsam mit dem Kind eine Lösung gefunden.

Körpernahe Tätigkeiten werden angekündigt und sensibel sprachlich begleitet. Die Kinder werden ermutigt Tätigkeiten zunehmend selbst zu übernehmen.

Wenn Kinder selbständig zur Toilette gehen, werden sie angehalten den Erziehern Bescheid zu sagen. Die Erzieher schauen bei Bedarf nach dem Kind.

Wasserspiele:

Wasserspiele im Freien sind nur mit Badesachen möglich. Die Kinder ziehen sich möglichst in der Einrichtung um. Außerhalb der Kita wird ein geschützter Bereich zum Umziehen gesucht.

Mittagsruhe:

Beim Ausruhen oder Schlafen bekommen die Kinder altersentsprechend den benötigten Körperkontakt, soweit sie es wollen und fordern.

Die Erzieher versuchen diesen schrittweise zu reduzieren.

Wenn Kinder den Körperkontakt ablehnen, wird dies akzeptiert und mit dem Kind werden Rituale gesucht, die das Einschlafen/Ausruhen erleichtern.

Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.

Essen:

Kinder entscheiden selbst was sie essen und wieviel sie essen. Kindern wird Hilfestellung angeboten, sie werden beim selbständigen Essen unterstützt. Essenssituationen werden nicht negativ kommentiert.

2.4 Sprach- und Wortwahl

Die Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Sie achten darauf den Kindern und den Kollegen mit einer respektvollen, positiven und gewaltfreien Sprache und Wortwahl zu begegnen. Bloßstellungen oder abwertende Bemerkungen gegenüber den Kindern sind zu unterlassen. Wir legen Wert darauf die Kinder mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen anzusprechen. Wir versuchen bewusst sensible Gespräche in einem geschützten Raum anzubieten.

2.5 Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Wir achten darauf, dass sich keine unbefugten Personen in unserer Einrichtung oder auf dem Kindergartengelände aufhalten. Aus diesem Grund ist die Eingangstür ab 9 Uhr geschlossen. Therapeuten, die unsere Einrichtung besuchen, unterliegen dem jeweils eigenen Schutzkonzept.

2.6 Beschwerdemanagement

In unserer Kindertagesstätte ist es uns wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Familien, weitere Erziehungsberechtigte, sowie Mitarbeiter mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Alle Betroffene haben jederzeit die Möglichkeit auf uns zuzukommen und uns ihre Ängste und Sorgen anzuvertrauen bzw. sich Hilfe zu holen.

Eine Beschwerde oder ein Anliegen kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen.

Kinder

Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich an alle zur Verfügung stehenden Mitarbeiter zu wenden und gehört zu werden. Sie haben das Recht, Kritik zu äußern, auch wenn sie diese noch nicht verbal ausdrücken können. Die Mitarbeiter reagieren auf die direkte Sprache und achten auf nonverbales Verhalten. Der Dialog und die Interaktion werden durch eine entsprechend Umgebung unterstützt.

Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigten stehen verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung. Für ein klärendes Gespräch unter vier Augen ist die päd. Fachkraft der Gruppe die erste Anlaufstelle. Führt das Gespräch zu keiner Lösung, wird die Leitung der Einrichtung hinzugezogen. Der Elternbeirat kann als Vermittler bzw. Unterstützer agieren. Bei schwerwiegenden und / oder ungelösten Konflikten ist der Träger, die Kommune und / oder die Kirchenvertreter die nächste Instanz. Einmal jährlich bekommen Eltern und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, in einer Elternbefragung Beschwerden zu formulieren.

Personal

Anliegen bezüglich des Schutzauftrages des Personals werden in erster Linie direkt bei Kollegen bzw. im Team angesprochen. Des Weiteren stehen dem Personal die Leitung, die Kommune, sowie die Kirchenvertreter unterstützend und beratend zur Seite. Zudem kann sich das Personal an die Gebietsbeauftragte des Trägers wenden.

Jegliche Beschwerden werden mit Sorgfalt bearbeitet und unterliegen der Schweigepflicht.

2.7 Umgang mit Geschenken

Das Personal schenkt den Kindern keine un- abgesprochenen Geschenke. Außerdem werden Geschenke nicht zielführend eingesetzt und dadurch die Kinder nicht emotional abhängig gemacht.

2.8 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der geltende Datenschutz im Umgang mit Medien wird selbstverständlich beachtet. Auch die Persönlichkeitsrechte insbesondere das Recht am eigenen Bild wird bei Veröffentlichungen beachtet.

2.9 Doktorspiele und Aufklärung (sexualpädagogische Erziehung)

Doktorspiele gehören zur normalen kindlichen Entwicklung und Erkundung des eigenen Körpers. Das pädagogische Personal geht sensibel mit diesen Themen um und sucht bei Bedarf das Gespräch mit den Kindern und Eltern.

Wenn sich ein „Doktorspiel“ unter Kindern entwickelt, dürfen Kinder in einem geschützten Rahmen ihr Spiel unter bestimmten Regeln ausüben:

- Alle Beteiligten müssen einverstanden sein
- Unterwäsche bleibt an
- STOP heißt STOP! Jedes Kind darf STOP sagen!

Das Hauptaugenmerk unserer sexualpädagogischen Erziehung liegt auf PRÄVENTION.

Die Kinder kennen, benennen und wertschätzen ihren Körper.

Die Kinder sind sensibilisiert, die eigene und die Privatsphäre des anderen zu achten.

Die Kinder wissen, dass sie selbst darüber entscheiden, wer sie unbekleidet ansehen oder anfassen darf.

Die Kinder wissen, dass ein NEIN/ STOP akzeptiert werden muss.

Die Aufklärung der Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind aber eine konkrete Frage stellen, wird diese nicht abgewiesen, sondern altersgerecht beantwortet.

2.10 Raumgestaltung

Die Raumgestaltung unseres Schutzkonzeptes dient dem körperlichen, seelischen und sozialen Schutz der Kinder in unserer Einrichtung.

Die Räume sollen Sicherheit bieten, Selbstständigkeit fördern, vor Übergriffen schützen und eine Atmosphäre von Wertschätzung und Geborgenheit schaffen.

2.10.1 Rückzugsorte und Ruhezeiten

Wir schaffen für die Kinder kleine Nischen oder bieten Nebenräume an, die als geschützte Orte genutzt werden können, um sich zurückzuziehen. (z.B. Snoezelraum, Tischhöhle)

Wir bieten Möglichkeiten für ruhige Aktivitäten an. (z.B. Vorlesecke)

Räume für Pflege und Toilettengänge sind einsehbar, aber dennoch geschützt durch halbhohle Wände und nicht abschließbare Türen.

Unsere Therapieräume sind durch Sichtfenster diskret einsehbar.

2.10.2 Sicherheit und Stabilität

Schränke und Regale sind fest an der Wand verankert, um Umkippen zu vermeiden.

Scharfe Ecken und Kanten sind mit Kantenschutz versehen.

3 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter: innen müssen die Selbstverpflichtung für Ihr Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei der Einstellung unterschreiben. (Anlage 1, Selbstverpflichtungsformular)

Leitung und Erzieher: innen stimmen der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu und verpflichten sich nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

4 Verhaltenskodex

Unsere Arbeit in der kath. Kindertagesstätte ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Die Rechte und die Würde Aller werden geachtet.

Das pädagogische Personal geht achtsam mit unserem Gegenüber (Kinder, Eltern, Kollegen...) um, wir zeigen in der Begrüßung und Verabschiedung unsere Wertschätzung und gehen sensible mit unseren Gesprächspartnern um, indem wir respektvoll kommunizieren.

Das pädagogische Personal geht verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden respektiert und der Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.

Das Personal nimmt nur dann körperlichen Kontakt zu den Kindern und Eltern mit Zustimmung der betreffenden Person auf (Wickeln, Trösten, Umziehen, Kitzeln, auf den Schoß nehmen...).

Das pädagogische Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich.

Konsequenzen werden transparent und nachvollziehbar kommuniziert (Folgen des Handelns, Abmahnungen, Entscheidungen...).

Die Mitarbeiter sind sich der Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat wird nicht toleriert und es wird aktiv dagegen Stellung bezogen. Bei Grenzverletzungen werden die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingeleitet. Jegliche Form von sexualisierter Gewalt wird disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben.

5. Intervention und Verfahrensabläufe

5.1 Faktoren für Kindeswohl/Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindermisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder auch unbewusste, gewaltsame psychische oder physische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kita, Schule, Heimen, usw.) geschieht. Diese kann zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führen. Die Rechte und das Wohl des Kindes werden dadurch bedroht und/oder beeinträchtigt. Die Übergänge zwischen den verschiedenen Formen der Gewalt (körperliche, psychische und sexueller Gewalt) sind fließend.

5.2 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

Tritt ein Fall von Kindeswohlgefährdung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen zurückgreifen zu können.

Als Fachkräfte dokumentieren wir unsere Beobachtungen genau (Datum, Beobachtung, Informationsquelle) um eine objektive Grundlage für die Einschätzung zu schaffen. Dabei hilft unter anderem die Einschätzskala (KiWo-Skala KiTa, Anhang 2) und der Handlungsleitfaden für Mitarbeiter (Anhang 3) die Situation einzuschätzen.

Wahrgenommene Auffälligkeiten werden erfasst, mit weiteren Fachkräften und der Einrichtungsleitung besprochen, ausgewertet und gegebenenfalls an das zuständige Jugendamt gemeldet (Meldevordruck Jugendamt Anhang 4).

Wichtig sind dabei der Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Im Falle der Anwendung des §8a SGB VIII kann der Datenschutz außer Kraft gesetzt werden.

Je nach Gefährdungsgrad führen wir mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zunächst ein motivierendes Gespräch. Wenn sich die Situation nicht verbessert, folgt dann das konfrontierende Gespräch, i. R. gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und dem Jugendamt.

Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht im

Jugendamt Oberallgäu

Regina Hoffmann

Telefon: 08321/ 612- 396

5.3 Schutzauftrag nach §47 SGB VIII

§47 S1 Nr.2 SGB VIII bestimmt, dass der zuständigen Behörde (Aufsicht bei der LRA oder Stadt) Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung gemeldet werden müssen, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. (Siehe Anhang 4, §47 Auszug aus dem SGB VIII und Anhang 5 den Handlungsleitfaden).

Ansprechpartner bei Meldung nach §47

Kreisjugendamt Oberallgäu

Pädagogische Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Telefon: 08321 / 612 3022

E-Mail: jugendamt@lra-oa.bayern.de

5.4 Missbrauchsbeauftragte der Diözese

Die Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht und für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst: in der Diözese Augsburg finden Sie unter folgendem Link:

www.bistum-augsburg.de/Raete-Kommissionen/Missbrauch/Kontakt

5.5 Beratungsstellen

Kinderschutzbund

Tel.: 08323 / 4195

Mittagstraße 6

87509 Immenstadt

Kinder- und Jugendtelefonnummer „Nummer gegen Kummer“

Tel: 116111

Frauennotruf Kempten

Tel: 0831 / 12100

Frauenhaus Kempten

Tel: 0831 / 18018

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Beratungsstelle N.I.N.A

Tel: 0800 / 2255530

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110
Elterntelefon 0800 / 1110550
Telefonseelsorge 0800 / 1110111
Weisser Ring Opfer Telefon 116006

Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Gertrud Pscherer- Pfefferle
Hirnbeinstraße 3- 87435 Kempten
Telefon: 0831 51210717
Fax: 0831 202671
E-Mail: g.pscherer-pfefferle@caritas-augsburg.de

Kinderhilfe Allgäu

Wiesstraße 4,
87435 Kempten
Telefon: 0831 5404760

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- u. Familienberatung Elternberatung

Klostersteige 18
87435 Kempten
0831/23636

Impressum

Das Team der kath. KiTa St. Peter und Paul

Am Kurpark 2
87534 Oberstaufen
Tel.: 08386- 980790
E-Mail: kita.oberstaufen@bistum-augsburg.de
Erstmals erstellt: 2022
Aktuelle Version: 2026

Anhang

Anhang 1:

Selbstverpflichtungserklärung

Vordruck: Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitende
 Selbstverpflichtungserklärung Leitung
Herausgeber: Bistum Augsburg, Prävention

Anhang 2:

KiWo-Skala (KiTa) Version 2012, Seite 1- 5

Titel: „Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen“
Herausgeber: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Anhang 3:

Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Missbrauchstat Seite 1-3

Titel: „Prävention gegen Sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen“
Herausgeber: Bistum Augsburg, Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Anhang 4:

Flussdiagramm Abwendung Kündigung

Titel: „Kinder mit herausforderndem Verhalten“
Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Augsburg

Anhang 5:

Meldevordruck für das zuständige Jugendamt

Titel: Meldepflicht gem. 8aSGB VIII
Herausgeber: Landratsamt Oberallgäu/ Jugendamt Sonthofen

Anhang 6:

Merkblatt Meldepflicht §47 SGBVIII

Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Augsburg

Anhang 7:

Dokumentationsbogen §47 SGBVIII

Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Augsburg

Anhang 8:

Reflexionsfragebogen zum Umgang mit Macht und Gewalt